

II-1036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am

2. 11. 1991

DVR: 0000060

Zl. 3035.13/218-I.A-GL/91

Parlamentarische Anfrage Nr. 439/J  
der Abgeordneten Mag. Schütz und  
Genossen betreffend die Durchfüh-  
rung des UN-Waffenembargos gegen  
Südafrika

287 IAB

1991 -03- 05

zu 439 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten Mag. Schütz und Genossen/innen haben am 31.1.1991 unter der Nr. 439/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1. Halten Sie die Durchführung des verbindlichen Waffenembargos gegen Südafrika in Österreich für ausreichend? Wie stehen Sie insbesondere zur Problematik der Transitierung sogenannter ziviler Waffen und ziviler Munition nach Südafrika bzw. zur Einfuhr solcher Waffen und Munition aus Südafrika?

2. Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer Änderung von § 4 des Kriegsmaterialengesetzes sowie der darauf fußenden Verordnung der Bundesregierung von 1985, wonach auch die Einfuhr von zivilen Waffen und ziviler Munition aus Südafrika zu untersagen wäre?

3. Nehmen Sie weitere Maßnahmen zur vollständigen Durchführung des UN - Waffenembargos gegen Südafrika in Aussicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Österreich führt das verbindliche Waffenembargo des Sicherheitsrates gegen Südafrika auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 i.d.F. 358/1982 durch. Um

auch die Ausfuhr von Waffen, die vom genannten Gesetz nicht gedeckt sind, aber unter das Waffenembargo fallen, nach Südafrika zu verhindern, hat die Bundesregierung am 8. Oktober 1985 eine Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Südafrika (BGBl. Nr. 434/1985) gemäß §4 des zitierten Gesetzes erlassen. Diese Bestimmungen haben sich im wesentlichen als effizient und ausreichend erwiesen.

Der Transit ziviler Waffen durch Österreich nach Südafrika ist mit dem vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium nicht zu verhindern, da sich die Verordnungsermächtigung des §4 Kriegsmaterialgesetz nicht auf die Durchfuhr erstreckt. Es muß allerdings festgehalten werden, daß die völkerrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung des Waffenembargos des Sicherheitsrates in erster Linie das Ursprungsland der Waffen und nicht ein allfälliges Transitland trifft.

ad 2:

Im Hinblick auf die Kompetenzlage müßte die Initiative hinsichtlich einer solchen Änderung vom Bundesminister für Inneres ausgehen. Im Falle einer allfälligen Änderung der Bestimmung des §4 Kriegsmaterialgesetz wäre ich bereit, die Frage der Einbeziehung der Ein- und Durchfuhr aus bzw. nach Südafrika zu prüfen, wobei allerdings zu berücksichtigen sein wird, wie sich die Situation in der Republik Südafrika zum gegebenen Zeitpunkt darstellt und wie die Staatengemeinschaft auf positive Veränderungen in diesem Land reagiert.

ad 3:

Angesichts der - abgesehen von den erwähnten Transitfällen bei zivilen Waffen und Munition - grundsätzlich problemlosen Durchführung des verbindlichen Waffenembargos gegen Südafrika halte ich die Ergreifung weiterer Maßnahmen, bezogen auf diesen Anlaßfall, nicht für erforderlich.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

